



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die deutschen Rolandsbilder.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die deutschen Rolandsbilder.

Der nachstehende Aufsatz ist ein Auszug aus dem soeben erschienenen dritten Bande von Zöpfl's „Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts“ \*) einem Werke, welches wir damit allen Freunden einer gründlichen Kunde altdeutscher Rechtsansichten und Rechtsgebräuche bestens empfohlen haben wollen.

In einer großen Anzahl norddeutscher Orte, von Thüringen bis nach Schleswig-Holstein und von der Nordsee bis nach Pommern und Westpreußen hinauf treffen wir noch Rolandsbilder. Mit ernstem königlichen Antlitz und dem strengen Blick des Richters, das Schwert in der Rechten, schauen die steinernen Riesen der Vorzeit auf das Treiben moderner Märkte herab, dem früheren Geschlecht ein Palladium, dem jetzigen ein Räthsel. Lange hat sich die Wissenschaft bemüht, den Sinn des geheimnißvollen Bildes zu finden, aber die Ansichten sind sehr abweichend, viele offenbar irrig, andere mindestens von zweifelhafter Berechtigung. Der Verfasser obigen Werkes versucht nun durch Vergleichung der verschiedenen Rolande und der von ihnen vorhandenen Nachrichten die wirkliche Bedeutung dieser Wahrzeichen zu entdecken und das Unehnte von dem Echten und Ursprünglichen zu scheiden, und er kommt damit zu nachstehenden Ergebnissen.

Die ersten Rolandsbilder sind in der Zeit der Ottonen errichtet worden, welche, auf der durch Karl den Großen geschaffnen Grundlage des Reichs fortbauend, das Christenthum namentlich im Norden, wo es erst schwache Wurzeln geschlagen, verbreiteten und die deutsche Herrschaft in früher wendischen Gegenden befestigten. Bremen hatte aller Wahrscheinlichkeit nach schon im elften und sicher bereits lange vor Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, Halle jedenfalls schon geraume Zeit vor dem vierzehnten einen Roland, und im fünfzehnten wird das häufige Vorkommen solcher Bilder in Niedersachsen und der Mark bei den Schriftstellern als allgemeine Thatsache und in einer Weise erwähnt, aus welcher erhellt, daß dieselben in den betreffenden Orten bereits seit uralter Zeit standen.

Die Striche, in denen die Rolande vorkommen, zerfallen in drei Grup-

\*) Der vollständige Titel ist: Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts. — Studien, Kritiken und Urkunden zur Erläuterung der deutschen Rechtsgeschichte und des praktischen Rechts von Dr. Heinrich Zöpfl, Hofrath und Professor des Staatsrechts in Heidelberg, Dritter Band. Mit in den Text gedruckten Holzschnitten. Leipzig und Heidelberg, C. F. Wintersche Verlags-handlung, 1861.

pen, die sämmtlich Länder sind, von denen aus die germanische Herrschaft und das Christenthum von den Zeiten Karls des Großen an nach Norden vordrangen und unter den Ottonen sich befestigten. Der erste dieser Kreise findet sich an den Küsten der Nordsee, wo Hamburg und Bremen die Punkte bildeten, an welchen die Hebel zur Unterwerfung und Bekehrung des transalpinischen Sachsen- und Wendenlandes Holstein angelegt wurden. Den zweiten Kreis bildet das Gebiet des Erzbisthums Magdeburg, zu welchem die Rolandsbilder im Saalgau, in der Altmark, in Thüringen und Meissen gehören, wo es ebenfalls eingedrungene Slaven zu unterwerfen galt. Die dritte Gruppe endlich umfaßt die Rolande im Brandenburgischen, in der Priesnitz und der Ucker- und Neumark, die unter den Askaniern errichtet wurden. Letztere waren ein streitfertiges und heldisches, unaufhörlich erwerbendes und zugleich freigebiges Geschlecht, auf dessen Spuren allenthalben Leben sproßte, und unter dem das sächsische Recht sich über weite Kreise Eingang verschaffte.

Das Material der Rolandsbilder war in der ältesten Zeit unzweifelhaft Holz. Noch finden sich solche hölzerne Rolande zu Nordhausen, Calbe, Zehden und Pöglow, und mit Bestimmtheit weiß man, daß auch die Rolande zu Burg, Belgern, Halle, Magdeburg, Prenzlau, Bramstedt und Wedel (letztere Orte liegen in Holstein) ursprünglich von Holz waren und erst spät durch Steinbilder ersetzt wurden. Bei der Ausführung wurde nicht sowol an Befriedigung des ästhetischen Sinns, als vielmehr daran gedacht, durch eine rüstige Gestalt zu imponiren, den Eindruck des Gewaltigen und Schreckhaften zu machen. Die durchschnittliche Größe der Statuen scheint 13 bis 14 Fuß gewesen zu sein, doch sind die in Berleberg, Wedel, Bremen und namentlich der in Belgern, welcher bei einer Höhe von 9 Ellen  $8\frac{1}{2}$  Zoll wol der kolossalste ist, beträchtlich größer.

Was den Typus betrifft, so stellen alle Rolande einen aufrechtstehenden bewaffneten Mann in ernster gebietender Haltung, viele einen jugendlichen bartlosen Mann dar, und zwar haben letztere wol die ursprüngliche Form am meisten bewahrt, da es unter den Ottonen Sitte der sächsischen Vornehmen war, das Gesicht bartfrei zu halten. Das Haupthaar erscheint bei allen voll und lockig, die Augen groß und mehr rund als eisförmig, wie man dies regelmäßig bei Bildnissen und auf Münzen aus dem zehnten Jahrhundert findet. Das Haupt ist in der Regel unbedeckt, doch tragen zwei Rolande, der zu Wedel und der zu Nordhausen, eine Königskrone, andere einen Fürstenhut, eine Bischofsmütze oder einen Helm. Zöpfl hält die Bedeckung mit der Königskrone für die ältere Form, und Fürstenhut, Bischofsmütze, Helm u. s. w. für Umgestaltungen einer späteren Zeit, die den Sinn des Bildes nicht mehr verstand. Die barhäuptigen Rolande erklärt er sich daraus, daß die Kronen

derselben nicht aus einem Stück mit dem Bilde, sondern aufgesetzt waren und nicht als wesentliches Attribut galten. Die Bildung ist verschieden, viele Rolande tragen den Ritterharnisch des funfzehnten Jahrhunderts, einige römische Tracht. Den ältesten Typus in dieser Beziehung zeigt der Roland von Halle, den gegenwärtig noch die kaiserliche Tunica schmückt, welche sich auf Bildnissen und Siegeln aus der ottonischen Zeit findet. Die Füße sind mit alleiniger Ausnahme des Rolands zu Belgern, welcher in voller Rüstung, aber baarfuß ist, bekleidet. Einige tragen Handschuhe, wie z. B. der von Bremen. Nie oder nur bei zufälliger Verstümmelung oder absichtlicher Abweichung von der Urform fehlendes Attribut des Roland ist das große, grade und entblößte Schwert, welches er meist in steifer Haltung oder etwas schräg, wie die alten Königsbilder, in der Rechten trägt, und welches, wie bekannt, das Symbol hoher obrigkeitlicher Gewalt und insbesondere königlicher Blutgerichtsbarkeit ist. Einen Schild haben die Statuen aller Wahrscheinlichkeit nach in der ältesten Zeit nicht gehabt, und wo derselbe hinzukam, geschah es in Folge der hohen Bedeutung, welche sich mit dem kaiserlichen Schilde als einem uralten, zur Gerichtsverfassung in unmittelbarer Beziehung stehenden Symbole schon vor der Periode der Ottonen verband. Ein Schild mußte aufgehängt oder aufgestellt sein, wo ein echtes Ding (Gericht) unter Königsbann gehalten werden sollte.

Reitende Rolande hat es nie gegeben. Der zu Magdeburg ist ein Standbild Otto's des Ersten, in dessen Nähe bis zur Zerstörung der Stadt durch Lilly ein echtes Rolandsbild stand, der zu Neuholdensleben eine Statue Heinrich's des Löwen. Die Embleme, die sich an einigen Rolanden fanden oder noch finden, weisen beinahe sämmtlich mehr oder minder deutlich darauf hin, daß die Statue in späterer Zeit als Symbol der bürgerlichen Gerichtsbarkeit aufgefaßt wurde.

Insgemein ist dem Roland sein Standort auf dem Marktplatz der Städte und Ortschaften vor dem Rathhaus, dem Schöppen-, Kauf- oder Gildehaus angewiesen worden, was deutlich darauf hinweist, daß er mit gewissen Gerechtsamen der Gemeinden in Verbindung steht. Da die Kirchhöfe regelmäßig die Marktplätze wurden, wenn der Ort Stadt- oder Marktrecht erhielt, und da bekanntlich auf den Kirchhöfen, als den größten, wo nicht einzigen freien Plätzen im Mittelalter auch die Gerichtsversammlungen gehalten wurden, so ist zwischen den seltenen Angaben, welche die Aufstellung eines Rolands auf einem Kirchhof erwähnen, und den zahlreichen Nachrichten von Aufrihtung solcher Statuen auf Marktplätzen wol keine wesentliche Verschiedenheit zu erkennen.

Fragen wir nun nach der Bedeutung unserer Bilder, so müssen wir von Thatsachen ausgehen, die unzweifelhaft feststehen. Eine solche ist wirklich

vorhanden, und zwar ist es die Thatsache, daß vor dem Roland unter freiem Himmel, auf dem Markt Gericht gehalten zu werden pflegte. Wir haben zahlreiche Nachrichten, daß vor ihnen Blutgerichte gehalten, Todesurtheile gefällt, ja mitunter selbst Hinrichtungen vollzogen wurden, daß vor ihnen Urfehde geschworen, Verbrecher an den Pranger gestellt, Jahrmaktsstreitigkeiten geschlichtet, Versteigerungen vorgenommen und wegen Mangel am Gewicht polizeilich confiscirte Brote öffentlich verkauft wurden. Bei den mittelalterlichen Gerichten wurde ein Pfahl oder Baum aufgestellt, an dem ein Schild und ein Schwert als Wahrzeichen der in Thätigkeit getretenen richterlichen Autorität aufgehangen waren. An die Stelle dieses nackten Pfahles trat später in vielen Orten ein Bild, dem das Schwert in die Rechte, und der Schild in die Linke gegeben wurden, welches aber nicht als Zeichen des erwachten Kunstsinns, sondern, wie zu zeigen sein wird, als Bild einer bestimmten Person zu betrachten ist. Die Rolande waren zunächst Gerichts- oder Blutsäulen, d. h. Zeichen der Gerichtsbarkeit über Hals und Hand, woraus indes noch nicht folgt, daß die Gerichtsbarkeit, deren Zeichen sie waren, in dem betreffenden Orte der Stadtbehörde zustand, sondern nur, daß in dem Orte ein Blutgericht gehalten werden konnte.

Dieselbe Thatsache, die uns nöthigt, den Roland als Gerichtssäule anzuerkennen, nämlich seine Aufstellung auf dem Marktplatz, läßt uns auch eine zweite Beziehung des Bildes, die zu dem Marktrechte erkennen, welches nach mittelalterlicher Vorstellung einer Stadt nie fehlen durfte und außerdem vielen Ortschaften durch kaiserliche Privilegien verliehen wurde. Diese Beziehung kann neben der vorigen nicht bloß sehr wohl bestehen, sondern die Verleihung des Marktrechts an einen Ort wurde sogar häufig Veranlassung, dem betreffenden Orte oder dessen Herrn auch die Gerichtsbarkeit zum Behuf der Erhaltung des Marktfriedens zu übertragen.

Ferner ergibt sich aus dem Umstand, daß der Roland stets auf dem Markt und zwar vor dem Rathhaus des Ortes steht, die dritte allgemeine Bedeutung des Bildes, nach welcher dasselbe eine Mundatsäule, d. h. ein Zeichen war, daß die Stadt oder das Dorf aus dem bisherigen Leibeigenschaftsverband entlassen, von der Gerichtsbarkeit der gemeinen Land- und Fehmgerichte befreit und für die Gemeinde ein eignes mit Schöffen aus der Bürgerschaft besetztes Gericht bestellt sei. In diesem Sinne erhielt also jeder derartige Ort eine Immunität, welche vor der Entwicklung der Landeshoheit und der damit gleichen Schritt haltenden Abschwächung der Reichsgewalt nur vom Kaiser oder König zu erlangen war, daher sie auch die Königsfreiheit hieß. Daß den Rolandsäulen auch dieser Charakter zukam, ist um so begreiflicher, als die meisten Orte, wo sich deren befinden, und namentlich diejenigen, welche um die Ehre streiten können, die Wiege des Ro-

landsbildes gewesen zu sein: Hamburg, Bremen und Magdeburg, ursprünglich bischöfliche „Villae“ also „Immunitates“ im engsten Sinne, sogenannte Mundaten oder Freirungen waren, ein Charakter, der sich ebenso für die holsteinischen Rolandsorte Wedel und Bramstedt, wie für die im Magdeburgischen, Meißnischen und Brandenburgischen noch heute größtentheils nachweisen läßt. Andere Orte dieser Art waren alte Königsgüter, nur wenige Villae oder Dinghöfe weltlicher Grundherrn, und selbst von diesen dürfte sich nachweisen lassen, daß sie ursprünglich in geistlicher Hand waren.

Die genannten Privilegien waren ursprünglich nicht den Bürgern, sondern den bischöflichen Herrn der Städte verliehen. So wie sich aber das städtische Leben weiter entwickelte, die Bürger reich und mächtig wurden, was in den großen Handelsstädten am Rhein und der Nordsee schon in sehr früher Zeit der Fall war, und andererseits die Städteherren die Bürger zu allerhand Lasten herbeizuziehen anfangen, begann ein Kampf, zu dem Zwecke, jene Privilegien als Rechte der Bürgerschaft in Besitz zu nehmen, und was sich dem Bischof nicht in Güte oder durch Aufstand nehmen ließ, das suchte man vom König unmittelbar gegen Gewährung von Beihilfe an Geld oder streitbarer Mannschaft zu erhalten. Daraus entwickelte sich allmählig ein höherer Begriff reichsstädtischer Freiheit, und so kam es, daß auch die Rolande eine andere Bedeutung, die nämlich von Zeichen einer vollen, nur durch die Macht des Königs begrenzten Autonomie, oder von Wahrzeichen der Reichsmittelbarkeit der Städte erhielten, in denen sie standen. Indes ist diese Bedeutung nie eine allgemeine geworden, sondern beschränkt sich auf die Orte, welche sich in dem Streit mit ihrem Bischof wirklich in dem gedachten Besitz behaupteten.

In den kleinern Ortschaften bedeuten sie lediglich, daß in denselben ein Blutgericht über die Ortsangehörigen und die im Orte begangenen Verbrechen gehalten werden konnte (wobei ohne Zweifel vor Besetzung der Gerichte mit gelehrten Richtern die Gerichtsbesitzer aus den Ortseingewessenen genommen wurden) und daß der Herr des Städtchens oder Dorfes für dasselbe eine Freirung und ein Marktrecht erworben hatte.

Wir haben im Vorhergehenden nach Zöpfl zu zeigen versucht: daß sich bei den Rolandsbildern ein bestimmter Typus nachweisen läßt, dann, daß dieselben durchgängig Wahrzeichen von drei Gerechtsamen sind, welche von den ersten Zeiten der Städtegründung in Deutschland, d. h. von den ersten Zeiten der Kaiser aus dem sächsischen Hause an, das juristische Wesen einer Stadt ausmachten, nämlich das Recht, ein Gericht in der Stadt zu haben, das Marktrecht und die Freirung von der Gerichtsbarkeit des auswärts tagenden Land-, Zehnt- und Fehmgerichts. Bringen wir diese Ergebnisse mit einander in Verbindung, so ist kaum noch zu zweifeln, daß der Roland ursprünglich

ein Kaiserbild war, und zwar ein solches, das den Kaiser als Richter vorstellte. Krone und Dalmatika, Talar und Mantel und der Adler, wenn sie auch in Folge der vielen Willkürlichkeiten, welche sich das Bild bei seinen häufigen Erneuerungen im Lauf der Jahrhunderte gefallen lassen mußte, nur noch bei einzelnen Rolanden vorkommen, können nur auf einen deutschen Kaiser oder König bezogen werden. Das blankte Schwert aber, welches niemals fehlt, wo der Urtypus in neuern Umbildungen nicht absichtlich verlassen worden ist, die zahlreichen Embleme auf den Fußgestellen und die Aufrichtung des Bildes auf dem Platz, wo das Gericht gehalten wurde, deuten unwidersprechlich auf den Richter. Und mit diesen Symbolen steht auch die Idee der Rolandssäule im Einklang. Nur vom Kaiser konnte die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand erworben werden; denn er war oberster Richter und Quelle aller Gerichtsbarkeit, und nur er konnte Marktrecht verleihen und Freieung gewähren. Was lag also näher, als sein Bild in dem Orte aufzustellen, der durch seine Gnade die größte Wohlthat und die höchste Stufe der bürgerlichen und politischen Stellung erlangt hatte, welche eine Ortsgemeinde in der Zeit vom zehnten bis zum dreizehnten Jahrhundert zu erreichen wünschen konnte?

Der Roland ist aber nicht bloß ein Kaiserbild, sondern das Bild eines bestimmten Kaisers. Die Bildschnitzerei des deutschen Mittelalters schuf im Allgemeinen keine allegorischen Figuren, und so wie die kirchliche Kunst nie versuchte einen Heiligen überhaupt darzustellen, sondern nur einen bestimmten Heiligen bildete, so kann man im Allgemeinen auch annehmen, daß es ein bestimmter deutscher König war, der in den Rolandsäulen anfänglich wiedergegeben wurde. Sind die Rolandsäulen aber sehr wahrscheinlich zuerst in der Periode der Ottonen aufgerichtet worden, so ergibt sich von selbst, daß wir das Urbild derselben unter den drei Herrschern dieses sächsischen Hauses zu suchen haben, und wirklich tritt uns aus demselben ein König entgegen, in dessen Charakter sich viele Momente vereinigen, welche begreiflich machen, wie gerade ihm Bildnisse gesetzt werden konnten, welche die oben bezeichnete juristische Bedeutung des Bildes im vollsten Einklang mit seiner Individualität erkennen lassen — Momente, die wir bei keinem andern Kaiser oder König vor oder nach ihm antreffen. Diese königliche Persönlichkeit ist Otto der Zweite oder, wie ihn die Urkunden oft bezeichnen „der rothe König Otto.“ Wo irgend eine Rechtswicklung in den sächsischen Gegenden, insbesondere in den Sprengeln der Erzbischöfe von Magdeburg und Hamburg, vor sich ging, findet man diesen König dabei thätig. Er beschenkte Magdeburg mit verschiedenen Privilegien und Freiheiten und namentlich mit einem Obergericht, richtete in Halle einen Dingstuhl ein und bestätigte und mehrte die Rechte, welche sein Vater den Städten des Erzbischofs von Hamburg und des Bischofs von Bremen ver-

liehen hatte. Er war eben so beliebt beim Volk wie bei der Geistlichkeit. Er spielt ferner eine hervorragende Rolle in den Rechtsagen, die sehr Vieles, was später für die Gesetzgebung und die Organisation des Rechts geschah, auf ihn zurückführen. Es ging ferner in Magdeburg die Sage, daß der dortige Roland das Bild Otto's des Rothen sei, und man darf darauf die Vermuthung bauen, daß alle Rolande in den Orten, die von Magdeburg ihr Recht holten, wie Halle und die Städte in Sachsen und den Marken, nur Wiederholungen jenes Königsbildes waren, welches sie in der Mutterstadt ihres Rechts fanden, wo die glänzendste königliche Pfalz auf sächsischer Erde und ihr höchster Stuhl stand. Von besondrer Wichtigkeit aber ist für unsere Beweisführung der Ausdruck „rother König.“ Derselbe ist nicht von der Gesichtsfarbe, nicht von Haar oder Bart und ebenso wenig davon hergenommen, daß Otto der Zweite viel Blut in Schlachten vergossen, sondern bezieht sich auf etwas ganz Anderes. Roth ist die Farbe des Blutgerichts, roth der Mantel des Königs als obersten Richters, roth der Blutschild und die Blutfahne als Zeichen des Blutbanns, rothe Thürme heißen die Gefängnisse, in denen die auf Leib und Leben Angeklagten verwahrt wurden, rothe Binden trugen die Richter des Wassergerichts in der Wetterau, rother Karren hieß in Frankfurt a. M. der Wagen, auf dem bei Auspfindungen die weggenommenen Möbel fortgeschafft wurden, ebendasselbst trug der oberste Richter bei der Hinrichtung eines Missethätters einen rothen Mantel und einen Scepter von gleicher Farbe. Auf rothen Bänken ferner saßen Richter und Schöffen beim Blutgericht, rothe Erde hieß nicht bloß bei den westfälischen Fehmgerichten die Stätte, wo über todeswürdige Verbrechen gerichtet wurde. Roth endlich ist die Farbe der Juristenfacultät. Kann hiernach, und wenn man noch anerkennen muß, daß der Rau- oder Rugraf nichts Anderes als ein Rothgraf, ein Blutrichter ist, noch zweifelhaft sein, daß unter einem „rothen König“ ein solcher zu verstehen ist, der streng auf Handhabung der Gerechtigkeit hält, mit starker Hand den Landfrieden schützt, unnachsichtlich im Blutgericht die Landfriedensbrecher zur Strafe bringt und dadurch der Wohltäter seines Volks, insbesondere der Bürger und Bauern wird? Daß aber Otto der Zweite ein solcher Herrscher war, bezeugt die Geschichte.

Der Name Roland oder richtiger Ruland, den die Bilder tragen, ist nicht von der Ruhe, die durch fleißige Handhabung des Rechts und Gesetzes im Lande erhalten wird, und ebensowenig davon, daß die Rolandsbilder an Orten standen, wo Rügen, d. h. Criminalgerichte gehalten wurden, sondern von Rothland abzuleiten, ein Wort, welches dasselbe wie „rothe Erde“ besagt, eine Rothlandsäule somit eine auf der Blutgerichtsstätte errichtete, als Wahrzeichen des Gerichts aufgestellte Bildsäule, also grammatisch genau dasselbe, als was wir den Roland oder Ruland aus rechtsgeschichtlichen Gründen er-

kennen mußten. Da nun aber das auf dem rothen Land aufgestellte Bild nicht nur Gerichtssäule, sondern Symbol der gesammten städtischen Berechtigungen war, so war es, Alles in eine Bezeichnung zusammengefaßt, auch Wahrzeichen des Reichbildrechts.

Der scharfe Gegensatz, in welchem Otto der Zweite zum Heidenthum als dessen Zerförer in Norddeutschland stand, scheint zwar jede Beziehung der Rolande als seiner Bildsäulen zum Heidenthum auszuschließen. Nichtsdestoweniger aber knüpft sich an diese Bilder eine Reihe von Gebräuchen und Sagen, welche deutlich das Gepräge ihrer Abstammung aus dem alten deutschen und slavischen Heidenthum an sich tragen und den Roland als den Gegenstand eines gewissen Cultus erscheinen lassen. So sehen wir, daß in Neuhaldensleben bei Hochzeiten der Zug vor dem Roland anhält und einen Tanz aufführt, und daß in Bramstedt die Braut, die von auswärtz kommt, dreimal um den Roland herumgefahren wird. So erzählt ferner die Sage von Wedel, daß der Knecht, der mit seinem Wagen den Pastor Rist zur Mitternachtsstunde zu einem Kranken abholen sollte, vorerst dreimal um den Roland fuhr, um eine glückliche Fahrt zu haben. So finden wir, daß in Halle der Burgovogt von Magdeburg feierlich den Roland umritt, um von dem Gericht Besitz zu nehmen, daß früher in Halle alljährlich ein Frontanz vor dem Roland aufgeführt wurde, und daß in mehren Städtchen der Ditmarsen noch jetzt ein Rolandsreiten stattfindet, ein Fest, das mit der feierlichen Ausführung eines Rolandsbildes beginnt. Aus diesen und andern Umständen ersehen wir, daß es dem Rolandsbild, welches, wie wir bemerkten, mit der Christianisirung des nördlichen Deutschland in Beziehung steht, ähnlich ergangen ist, wie den christlichen Heiligenbildern. Wie auf diese wurde auch auf jenes manche Vorstellung und Sitte übertragen, die früher an dem Symbol des heidnischen Göttercultus, nämlich an dem heiligen Baum oder Baumstumpf haftete. Das Rolandsbild ging aus dem Schwert- oder Schildpfahl hervor, und dieser war nichts Anderes als der Baumstumpf, den man an solchen Gerichtsstätten aufrichtete, wo man keinen lebenden Baum von entsprechendem Alter, keine Linde, Tanne oder Eiche von ausgezeichnete Größe haben konnte, an der man das Wahrzeichen des Gerichts, Schwert oder Schild hätte aufhängen können. Die ältesten Gerichte, namentlich die Blutgerichte hingen eng mit dem religiösen Cultus, dem blutigen Opferrdienst zusammen. Da wo das Blut der Opfer floß, vor dem heiligen Baum, dem Schwert- oder Schildpfahl, war schon in uralter Zeit das Blutland, die rothe Erde, das Roth- oder Ruland, und diese Bezeichnung verblieb dem Plage des Blutgerichts, nachdem die blutigen Opfer zu Ehren der Götter aufgehört hatten und der alte heilige Baum oder Baumstumpf nur noch als Gerichtsbaum fortbestehen konnte. Blutig aber war das Gericht der alten Deutschen schon deshalb, weil in heidnischer Zeit in allen

wichtigeren Sachen, der Kampf das Hauptbeweismittel, der Schuld oder Unschuld und der Kampf wieder mit einem Stieropfer verbunden war, welches dargebracht wurde, um den Sieg zu erleben oder für denselben der Gottheit zu danken. Diese Wechselbeziehung von Göttercultus und Gericht, Opferbaum, Schwert- und Schildpfahl, Kampf, Hinrichtung und Opfer erschließt uns nun auch bis zu einem gewissen Grade die Erkenntniß des Heidengottes, welcher als der kampfrichtende Gott unter den Symbolen des Baumstumpfes, des Schwertes und des Schildes der Vorläufer des Roland war, und dessen Feste nach dem Untergang des Heidenthums auf Iestern übertragen wurden. An die heilige Holzsäule, an das Symbol des Schildes und namentlich des Schwertes knüpfen sich Götternamen an, und wenn auch die Attribute der deutschen Götter schwanken, local der eine Gott dem andern substituirt oder mit ihm verschmolzen wird, so haben wir doch genügende Nachrichten, um einiges von dem Regelmäßigen unter den Abweichungen herausfinden zu können. Sehr wahrscheinlich war die Irmonsäule ein solcher Baumstumpf, und mit ziemlicher Gewißheit darf man annehmen, daß sie ein Schwert, das Symbol des Kampfgottes Er oder Ziu trug. Ein anderer Baumstumpf dieser Art war der Weidenstock im Welfesholz, bei dem im Jahre 1115 die Sachsen den Kaiser Heinrich den Fünften besiegten, und der bei dieser Schlacht den Kriegsruf „Zodut“ erhoben haben soll. In welcher Weise Zöpfl auch andere Götter, wie Wuotan, Fro und den slavischen Chrado (dessen Name ebenfalls auf die rothe Farbe hinweist) mit seiner Beweisführung in Verbindung bringt, müssen wir den Leser in dem Werke selbst nachsehen lassen.

Das Ergebnis der ganzen Betrachtung, welcher der Verfasser eine ausführliche Untersuchung der einzelnen in Norddeutschland zerstreuten Rolandsbilder folgen läßt, faßt sich in nachstehende Sätze zusammen:

„Die in den Ländern des sächsischen Rechts und überhaupt von Nordthüringen bis an die Nordgrenzen von Holstein verbreitete Rulands- oder Rothlandsäule ist ursprünglich und ihrem eigentlichen Wesen nach ein Königsbild und zwar das Bildniß des rothen Königs Otto. Sie vereinigt in sich die dreifache Bedeutung einer Blutgerichts-, Markt- und Mundatsäule, woran sich mitunter eine vierte Bedeutung als Wahrzeichen der Reichsunmittelbarkeit einer Stadt schloß. Allmählig wurde ihr fast überall die Eigenschaft eines Standbildes des karolingischen Paladins Roland beigegeben und dadurch das Verständniß ihrer Bedeutung gekürzt. Mitunter wurde ihr das Standbild Karls des Großen oder eines mächtigen Landesherren, wie Heinrich der Löwe, untergeschoben. An einigen Orten sank der Ruland bis zum städtischen Schildhalter herab.“

„Auf die Rulandsbilder sind mancherlei Gebräuche und Sagen übertragen worden, welche theils an den Schwertgott Tyr, Ziu oder Er, theils an

den Fro, den Freyr und Throdo, ja selbst an den Wuotan erinnern, woraus abermals hervorgeht, daß die Nulandsbilder kurze Zeit nach der Zerstörung des Heidenthums durch König Otto den Zweiten entstanden sein müssen, daß aber in einer etwas spätern Zeit auch umgekehrt der Name des Nuland auf einen oder den andern der gestürzten Heidengötter zurückbezogen und dadurch Verwirrung in die Sagen gebracht worden ist.“

### Aus dem Leben der Hindu.

2.

Die Missionäre machen unter den Hinduß keine besonders glänzenden Geschäfte. Aber die Regierung der Europäer ist in anderer Beziehung in hohem Grade segensreich für die Cultur gewesen. Sie hat die Sitte der Wittwenverbrennungen so gut wie ganz ausgerottet und selbst die Herrscher der entlegensten Hindußstaaten vermocht, sie im Bereich ihres Regiments zu verbieten. Sie hat die Sklaverei untersagt und die Verehrer der Göttin Kali, welche den Reisenden auflauerten und sie durch Erwürgung ihrer Gottheit opferten (die Thugs) genöthigt, von ihrem gräßlichen Cultus abzustehen. Sie hat unter den Thonds im Gebirge die Menschenopfer unterdrückt und die über ganz Indien, besonders aber unter den Radschputen verbreitete Sitte, alle Neugeborenen weiblichen Geschlechts zu tödten, energisch bekämpft und durch geeignete Maßregeln wo nicht völlig ausgerottet, doch sehr wesentlich beschränkt.

So unnatürlich es scheint, daß Eltern sich mit dem Blut ihrer Kinder beflecken, ist dieses Verbrechen wie unter den Westasiaten des Alterthums (die Molochsopfer der Phönicier, Israeliten und Karthager), so auch im Osten Asiens und namentlich in Indien sehr häufig. Früher wurden Tausende von Kindern den Flußgöttern Ganga und Dschamna, in unsern Tagen ebenso viele dem Hochmuth der Eltern geopfert, der in den vornehmen Klassen besonders stark hervortrat. Der Hindu glaubt nicht an weibliche Ehre und Tugend, es erscheint ihm undenkbar, daß ein erwachsenes weibliches Wesen, das durch die Umstände genöthigt wird, ohne Gatten zu bleiben, im Stande sei, seine Tugend zu bewahren, und da es bei mehreren Stämmen Sitte ist, den Töchtern eine unverhältnißmäßige Aussteuer mitzugeben und große Summen verschlingende Hochzeitsfeierlichkeiten zu veranstalten, so tödtet man lieber die neuge-